

Satzung
der
„Kirchenstiftung St. Michael Jena“

§ 1
Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Kirchenstiftung St. Michael Jena“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Jena.

§ 2
Stiftungszweck

- (1) Stiftungszweck ist die Förderung und Unterstützung der baulichen Instandhaltung, der Renovierung, Restaurierung und Ausgestaltung der Stadtkirche St. Michael, der Friedenskirche und der weiteren Kirchen in der Superintendentur der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Jena sowie die Hilfe und Unterstützung dieser Gemeinden und Gebäude bei der kirchlichen Nutzung und Umsetzung der christlichen Wertvorstellungen und an den christlichen Grundsätzen orientierten Veranstaltungen. Darüber hinaus sollen Projekte gefördert und unterstützt oder in eigener Trägerschaft durchgeführt werden, die in Wissenschaft, Forschung, Lehre und Bildung der Geschichte, der Tätigkeit und der Umsetzung christlicher Grundsätze in den vorgenannten Kirchengemeinden dienen. Die Stiftung dient damit der Forschung, Wissenschaft, Bildung, Umsetzung christlich-ethischer Grundgedanken. Die Stiftung dient des Weiteren der praktischen Ausübung christlicher Nächstenliebe. Die Stiftung kann auch Kirchengebäude, Gemeinden und Gemeindemitglieder sowie sonstige Personen außerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Jena unterstützen.
- (2) Im Einzelnen wird der Stiftungszweck verwirklicht durch
 1. Förderung, personelle und finanzielle Unterstützung bei wissenschaftlichen Arbeiten und Pflege der Kirchenarchive,
 2. Förderung, personelle, finanzielle und ideelle Unterstützung bei dem Betreiben einer Bauhütte durch die Evangelische Kirche durch die Kirchengemeinden,
 3. Sanierung und Unterhaltung der Kirchen- und Gemeindegebäude,
 4. Erforschung und Umsetzung denkmalpflegerischer Aufgaben an den Kirchenbauten
 5. Unterstützung von bedürftigen Gemeindemitgliedern, insbesondere, um ihnen die Teilnahme an von den Kirchengemeinden organisierten Veranstaltungen zu ermöglichen,

6. Unterstützung von den Kirchengemeinden zugehörigen Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes oder aus wirtschaftlichen Gründen der Hilfe bedürfen, und zwar durch personelle Betreuung, finanzielle und fachliche Hilfe,

7. Finanzielle und personelle Hilfe bei Tätigkeit und Installierung von Betreuung der Gemeindemitglieder (z. B. Finanzierung einer Gemeindeschwester).

- (3) Zur Verwirklichung des Stiftungszwecks kann die Stiftung Zweckbetriebe unterhalten, Hilfspersonen heranziehen und ihre Mittel (Erträge, Spenden) anderen ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften zur Verfügung stellen.
- (4) Über die Erfüllung des Stiftungszweckes und die Gewährung von Stiftungsleistungen entscheidet der Vorstand nach billigem Ermessen.
- (5) Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie wird nicht unternehmerisch tätig und verfolgt auch nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die vorangehenden Bestimmungen des § 3 sind nicht abänderbar.

§ 4

Mitgliedschaft in Organisationen

Die Stiftung kann anderen Organisationen (Spitzenorganisationen, Verbänden, Vereinen usw.) beitreten, sofern hierdurch der Stiftungszweck gefördert werden kann.

§ 5 Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen diejenigen Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind. Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen können ebenfalls dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (3) Die Stiftung erfüllt ihre Zwecke - nach Abzug der Verwaltungskosten - aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und den dazu bestimmten Zuwendungen Dritter (Spenden).
- (4) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen.
- (5) Das Stiftungsvermögen ist mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu verwalten und zu erhalten.
- (6) Die Stiftung darf unselbstständige Stiftungen treuhänderisch verwalten, soweit diese mit dem Stiftungszweck der „Kirchenstiftung St. Michael Jena“ vereinbar sind.
- (7) Die Stiftung behält sich die Möglichkeit offen, einzelne Personen und Stifter, die die Stiftung in außergewöhnlichem Maße bei der Zweckverwirklichung unterstützt haben, in angemessener Form besonders zu ehren.

§ 6 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Es beginnt mit der Anerkennung der Stiftung.

§ 7 Stiftungsorgane

- (1) Organe der Stiftung sind der Vorstand (§ 8) und das Kuratorium (§ 9). Personalunion in beiden Gremien ist ausgeschlossen.
- (2) Die Amtszeit eines Organmitgliedes beträgt vier (4) Jahre. Anschließende Wiederberufung ist mehrfach zulässig.

Anstelle eines ausgeschiedenen Organmitglieds ist für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied zu berufen. Nach Ablauf der Amtszeit führen die Organmitglieder ihre Geschäfte bis zur Neubestellung des Organs fort.

- (3) Die Organe können sich eine Geschäftsordnung geben.
- (4) Die Mitglieder der Organe üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus, wobei zwei (2) Vorstandsmitglieder hauptamtlich tätig sein können, wenn das Grundstockvermögen ausreichend ist. Die monatlich zu zahlende Vergütung an die hauptamtlich tätigen Vorstandsmitglieder darf 10 % des jährlichen Ertrages des Grundstockvermögens nicht überschreiten.
Sofern die Erträge des Stiftungsvermögens dies ohne Gefährdung des Stiftungszweckes zulassen, haben die Organmitglieder Anspruch auf Ersatz angemessener Ausgaben, die im Verhältnis der jeweils erwirtschafteten Erträge stehen müssen.
- (5) Die Mitglieder der Organe haben ihre Tätigkeit persönlich auszuüben. Vertretung ist ausgeschlossen.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf (5) Personen. Diese werden – mit Ausnahme des Mitglieds nach Satz 3 Nr. 3 - durch das Kuratorium bestellt.

Dem Gründungsvorstand, der von Stiftern für eine Amtszeit von acht (8) Jahren bestellt wird, gehören folgende Personen an:

1. Herr Dr. Franz-Ferdinand von Falkenhausen als Vorsitzender
 2. Herr Prof. Dr. Gerhard Jahreis als stellvertretender Vorsitzender
 3. der Superintendent der Evangelisch-Lutherischen Kirche Jenas als geborenes Mitglied
 4. Herr Dr. Reinhard Bartsch
 5. Herr Dr. Dietmar Haroske
- (2) Mit Ausnahme des Gründungsvorstandes wählt der Vorstand aus seinen Reihen den Vorsitzenden sowie seinen Stellvertreter.
 - (3) Der Vorstand führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied hat Alleinvertretungsmacht. Intern wird vereinbart, dass grundsätzlich der Vorsitzende des Vorstandes die Vertretung und Geschäftsführung wahrnimmt und dieses Recht von den weiteren Vorstandsmitgliedern nur bei Verhinderung des Vorsitzenden wahrgenommen werden darf.
 - (4) Der Vorstand ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Außerdem obliegt dem Vorstand:
 1. die gewissenhafte und sparsame Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel

2. die Geschäfte der Stiftung zu besorgen, insbesondere die Entscheidungen der Organe auszuführen
 3. den Haushaltsplan für jedes Kalenderjahr (Geschäftsjahr) aufzustellen
 4. die Jahresrechnung zu legen und durch einen Steuerberater, vereidigten Buchprüfer oder Wirtschaftsprüfer prüfen zu lassen
 5. Arbeitskräfte anzustellen, sofern der Umfang der Stiftungsgeschäfte dies erfordert, und die hierzu notwendigen Verträge abzuschließen
 6. die Entscheidung bei der Wahl des Vorsitzenden des Kuratoriums gem. § 9 (3) zu treffen
 7. dem Kuratorium Vorschläge für die Bestellung von Vorständen zu unterbreiten
 8. Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der Spenden
 9. jährliche Aufstellung eines Berichts über die Erfüllung des Stiftungszweckes.
- (5) Der Vorsitzende des Vorstandes beruft die Vorstandssitzungen nach Bedarf, mindestens jedoch alle sechs (6) Monate ein. Die Ladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der gewünschten Tagesordnung die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen. Der Vorsitzende leitet die Sitzung, bei seiner Verhinderung dessen Stellvertreter und bei dessen Verhinderung das älteste Vorstandsmitglied.
 - (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens der Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so hat der Vorsitzende unverzüglich eine neue Sitzung des Vorstandes mit derselben Tagesordnung zu einem Zeitpunkt, der längstens zwei Wochen später liegen darf, einzuberufen. Die Ladungsfrist hierfür beträgt eine Woche. Ist in dieser Sitzung außer dem Vorsitzenden kein weiteres Mitglied anwesend, entscheidet dieser allein. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
 - (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern sich aus der Satzung keine andere Regelung ergibt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
 - (8) Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die zumindest Anträge und Beschlüsse wiedergeben muss. Der Protokollführer ist eine von dem Vorsitzenden beizuziehende Person oder ein von ihm bestimmtes Vorstandsmitglied. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben. Jeweils eine Abschrift der Niederschrift ist den Mitgliedern des Vorstandes und des Kuratoriums zuzuleiten. Nach Ablauf von drei Monaten seit Absendung des Protokolls ist eine Anfechtung eines Beschlusses unzulässig.
 - (9) Beschlüsse können auch im Umlauf telefonisch, schriftlich, per Fax, telegraphisch oder per e-Mail gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes mit einem solchen Verfahren einverstanden sind. Abs. 7 Satz 1 findet entsprechende Anwendung.

§ 9 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium soll aus bis zu zehn (10) natürlichen und/oder juristischen Personen bestehen.

Ihm gehören an als geborene Mitglieder:

1. der Oberbürgermeister der Stadt Jena
2. der Vorsitzende des Vorstandes des Gemeindegemeinderates der Evangelisch-Lutherischen Kirche Jena
3. ein von der Evangelischen Landeskirche benannter Vertreter
4. ein vom Thüringer Kultusministerium benannter Vertreter

Die weiteren Mitglieder des Kuratoriums werden vom Vorstand gewählt.

- (2) Das Kuratorium hat, soweit nicht an anderer Stelle dieser Satzung aufgeführt, folgende Aufgaben:

1. Beratung und Überwachung des Vorstandes
2. Entgegennahme der Jahresrechnung
3. Überwachung der von der Stiftung geförderten Vorhaben:
 - a) Beschlussfassung über Empfehlung für die Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Verwendung von Stiftungsmitteln
 - b) Entgegennahme des Haushaltsplanes
 - c) Entgegennahme des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszweckes.
4. Bestellung der Vorstände auf Basis der vom Vorstand unterbreiteten Vorschläge

- (3) Das Kuratorium wählt aus seinen Reihen den/die Vorsitzende(n). Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorstand.

- (4) Der Vorsitzende des Kuratoriums beruft die Sitzungen am Sitz der Stiftung bei Bedarf ein, mindestens jedoch einmal im Jahr. Die Ladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Mindestens drei Kuratoriumsmitglieder können unter Angabe der gewünschten Tagesordnung die Einberufung einer Sitzung verlangen. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen. Der Vorsitzende des Vorstandes oder sein Stellvertreter können auf Einladung an der Kuratoriumssitzung teilnehmen.

- (5) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder anwesend ist. Ist dies nicht der Fall, so hat der Vorsitzende unverzüglich eine neue Sitzung des Kuratoriums mit denselben Tagesordnungspunkten zu einem Zeitpunkt, der längstens drei Wochen später liegen darf, mit einer Frist von einer Woche einzuberufen. Ist in dieser Sitzung außer dem Vorsitzenden kein weiteres Mitglied anwesend, entscheidet dieser allein. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

- (6) Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei

Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

- (7) Über jede Kuratoriumssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die zumindest Anträge und Beschlüsse wiedergeben muss. Protokollführer ist eine vom Vorsitzenden beigezogene Person oder ein vom Vorsitzenden bestimmtes Kuratoriumsmitglied. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben. Jeweils eine Abschrift der Niederschrift ist den Mitgliedern des Kuratoriums und dem Vorstand zuzuleiten. Nach Ablauf von drei Monaten seit Absendung des Protokolls ist die Anfechtung eines Beschlusses unzulässig.
- (8) Beschlüsse können auch im Umlauf telefonisch, schriftlich, per Fax , per e-Mail, telegraphisch oder im Rahmen einer Videokonferenz gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Kuratoriums damit einverstanden sind. Absatz 7 Satz 1 findet entsprechende Anwendung.

§ 10

Beginn und Ende der Amtszeit

- (1) Die Amtszeit der Organmitglieder endet nach Ablauf der Berufungszeit, sofern keine Wiederberufung erfolgt.
- (2) Die Mitglieder eines Stiftungsorgans können ihr Amt zum Ende eines Geschäftsjahres niederlegen, wenn sie dies bis zum 30. Juni des Jahres dem Vorstand schriftlich angezeigt haben. Aus wichtigem Grund kann das Amt sofort niedergelegt werden. Scheidet ein Organmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, ist für den Rest der Amtszeit von dem zuständigen Wahlorgan ein Nachfolger zu bestimmen.
- (3) Ein Organmitglied kann bei grober Amtspflichtverletzung oder Unfähigkeit zur Geschäftsführung oder aus sonstigem Grund von dem Organ, dem es nicht angehört, abberufen werden. Dem Abberufenen ist angemessen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Abberufene kann die Berechtigung der Abberufung binnen einer Frist von einem Monat seit Kenntnis gerichtlich prüfen lassen. Im Falle eines Rechtsstreits ruhen die Rechte des abberufenen Mitglieds bis zur rechtskräftigen oder einstweiligen Entscheidung des Gerichts. Erst danach kann ein Nachfolger bestimmt werden.

§ 11

Änderung des Stiftungszweckes, Zusammenlegung, Auflösung

- (1) Wird die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich oder ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes nicht mehr sinnvoll erscheint, können Vorstand und Kuratorium gemeinsam die Änderung des Stiftungszweckes, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung beschließen. Der Beschluss bedarf der Zustimmung aller Mitglieder des Vorstandes und von 3/4 der Mitglieder des Kuratoriums.
- (2) Zu dem Beschluss ist zuvor die Auskunft des Finanzamtes einzuholen.
- (3) Der Beschluss wird erst nach der Anerkennung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde wirksam.

§ 12 Erlöschen der Stiftung

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen, das nach der im Rahmen der Liquidation vorzunehmenden Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibt, an eine durch den Vorstand und Kuratorium gemeinsam bestimmte Institution (Verein, Stiftung, öffentliche Hand), die gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung ist. Die insoweit Begünstigten müssen das anfallende Vermögen unmittelbar und ausschließlich für Zwecke entsprechend den §§ 2 und 3 dieser Satzung verwenden.
- (2) Zustiftungen des Bundes oder des Landes bzw. Zustiftungen von bundeseigenen oder Landeseigenen Gesellschaften fallen bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung der Gebietskörperschaft zu, der der Zustiftende zugeordnet war. Andere Zuwendungen des Bundes oder des Landes fallen bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung der Gebietskörperschaft zu, der der Zustiftende zugeordnet war, sofern sich der Bund bzw. das Land im Einzelfall eine solche Regelung vorbehalten haben.

§ 13 Stiftungsbehörde

- (1) Die Stiftung untersteht der Stiftungsaufsicht des Freistaats Thüringen.
- (2) Der Stiftungsaufsichtsbehörde ist regelmäßig über die Arbeit der Stiftung Bericht zu erstatten. Mitteilungen über Änderungen in der Zusammensetzung der Stiftungsorgane sowie der Jahresabschluss einschließlich der Vermögensübersicht und der Bericht über die Verwendung der Stiftungsmittel sind unaufgefordert vorzulegen.

Der vorzulegende Jahresabschluss ist von einem anerkannten Wirtschaftsprüfer zu erstellen mit dem Vermerk, dass das Stiftungsvermögen in seinem Bestand ungeschmälert erhalten wurde und die Mittel zweckentsprechend verwendet worden sind.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tag der Zustellung der Anerkennung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.